

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Bleckede**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Bleckede am 30. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadt Bleckede stellt die in der Anlage 1 aufgelisteten öffentlichen Spielplätze zur Verfügung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Minderjährigen und Jugendlichen gestattet. Ausnahmen hiervon erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Bereiche.
- 2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Spielplätze sind täglich von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber bis 22:00 Uhr geöffnet. Auf den Spielplätzen an den Grundschulen in Bleckede und Barskamp für die Öffentlichkeit jeweils außerhalb der Unterrichtszeiten.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- 1) Bei der Benutzung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Spielplätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- 2) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.

- 3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen vom Aufstellort zu entfernen, zu beschriften, zu bekleben oder zu beschmutzen;
  2. die Spielplätze mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze mitzubringen;
  4. Pflanzen abzureißen oder zu beschädigen;
  5. Alkohol mitzubringen oder zu konsumieren
  6. Hieb- oder Stichwaffen, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. Material aller Art zu lagern

## **§ 6 Haftung**

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr
- 2) Die Stadt Bleckede haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer
  1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
  2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
  3. durch das Verhalten anderer Benutzer entsteht.
- 3) Die Stadt Bleckede übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  1. abhandengekommen oder liegen gebliebene Sachen,
  2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielzeuge
- 4) Auf den Spielplätzen erfolgt kein Winterdienst.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Die entsprechende Altersbeschränkung gem. § 3 Abs. 1 missachtet.
  2. Die gem. § 4 Abs. 1 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet.
  3. Der Regelungen des § 5 zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 30. März 2017

Böther  
Der Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **Auflistung der öffentlichen Spielplätze**

1. Spielplatz Fährweg „Gretes Garten“
2. Spielplatz von-der-Schulenburg-Straße
3. Spielplatz Kurt-Löwenstein-Straße
4. Spielplatz Delacroixstraße
5. Spielbereiche der Innenstadt
6. Spielplatz Elbschloss
7. Spielplatz Moorweide
8. Spielplatz Elbtal Grundschule (außerhalb der Schulzeiten)
9. Spielplatz Wendewisch – Am Feuerwehrgerätehaus
10. Spielplatz Garlstorf – Am Dörfergemeinschaftshaus
11. Spielplatz Vogelsang
12. Spielplatz Breetze – Am Pool
13. Spielplatz Grundschule Barskamp (außerhalb der Schulzeiten)
14. Spielplatz Walmsburg – Am Dorfgemeinschaftshaus
15. Spielplatz Alte Schule
16. Spielplatz Göddingen – Am Feuerwehrgerätehaus